



**Vorläufige
Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für die Urnengemeinschaftsanlage
auf dem Ostenfelder Friedhof**

1. Grabmalordnung

Für die Stellen Nr. 1 bis Nr. 40

- a) Zugelassen sind für diese Grabstätten ausschließlich Bronzetafeln, die an dem gemeinsamen Grabmal angebracht werden.
Die Namenstafeln sind einheitlich und werden mit dem Namen des Verstorbenen und dem Geburts- und Sterbejahr versehen.
Zusammen mit dem Erwerb des Nutzungsrechts wird das Namensschild erworben und bedarf keiner gesonderten Genehmigung.
Die Anbringung erfolgt ausschließlich im Auftrag des Friedhofsträgers.

Für die Stellen Nr. 41 bis Nr. 62

Zugelassen sind Grabmale in Stelenform oder Kissensteine mit vertiefter Schrift oder erhabener Schrift umnutzt.

b) **Aufrechte Steine (Stelen)**

Bis 60 cm hoch,
bis 40 cm breit,
12 cm stark ohne Sockel.

Als Material sind alle Natursteine zulässig. Die Ansichtsflächen müssen gleichmäßig bearbeitet sein.

c) **Kissensteine**

50 cm x 40 cm als Höchstmaß bis
40 cm x 30 cm als Mindestmaß, mit einer Mindeststärke von 12 cm.

Die Ansichtsflächen müssen bearbeitet sein, jedoch entfallen die Rückseiten.

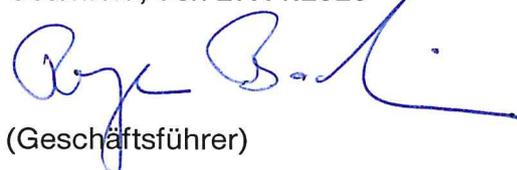
d) **Findlinge**

Findlinge dürfen nur als ganzer Stein, im Rahmen der vorgegebenen Maße aufgestellt werden.

2. Bepflanzungsordnung

Die Grabflächen werden vom Friedhofsträger bepflanzt und in alleiniger Verantwortung des Friedhofsträgers gepflegt. Eine zusätzliche Dauer- bzw. Wechselbepflanzung ist nicht zulässig. Blumenvasen, Schalen, Gestecke etc. können vom Umfang her, entsprechend der Grabstättengröße, auf das Grab gestellt werden.

Ostenfeld, den 27.11.2023


(Geschäftsführer)

